

► Personalmanagement

### Arbeitgeber muss auch auf Resturlaub aus Vorjahren hinweisen

| Geht es nach dem LAG Köln, muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht nur auf den Urlaubsanspruch im jeweiligen Kalenderjahr hinweisen, sondern auch auf den Resturlaub aus Vorjahren. |

§ 7 BUrlG ist dahingehend richtlinienkonform auszulegen, dass Urlaub nur verfallen kann, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor konkret aufgefordert hat, den Urlaub zu nehmen, und ihn klar und rechtzeitig darauf hingewiesen hat, dass der Urlaub anderenfalls mit Ablauf des Urlaubsjahrs oder Übertragungszeitraums erlischt. Nach Ansicht des LAG ist diese Initiativlast des Arbeitgebers nicht auf den originären Urlaubsanspruch im jeweiligen Kalenderjahr beschränkt, sondern bezieht sich auch auf Urlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren (LAG Köln, Urteil vom 09.04.2019, Az. 4 Sa 242/18, Abruf-Nr. 209158, rechtskräftig).

► Künstlersozialversicherung

### Künstlersozialabgabe auch 2020 bei 4,2 Prozent

| Auch 2020 soll der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung 4,2 Prozent betragen. Das sieht der Entwurf der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2020 vor. |

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Verordnungsentwurf des BMAS: Künstlersozialabgabe-Verordnung 2020 → Abruf-Nr. 210023

► Personalmanagement

### Gehaltsnachzahlungen können Elterngeld erhöhen

| Gehaltsnachzahlungen können bei der Bemessung des Elterngelds berücksichtigt werden. Das hat das BSG entschieden. |

Nachgezahlter laufender Arbeitslohn, den der Elterngeldberechtigte außerhalb der für die Bemessung des Elterngelds maßgeblichen zwölf Monate vor dem Monat der Geburt des Kindes (Bemessungszeitraum) „erarbeitet“ hat, ist der Bemessung des Elterngelds zugrunde zu legen, wenn er im Bemessungszeitraum zugeflossen ist. Denn entscheidend ist, welches Einkommen der Berechtigte „im Bemessungszeitraum hat“. Dies folgt aus der gesetzlichen Neuregelung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) zum 18.09.2012. Im Urteilsfall war der Landkreis deshalb nicht berechtigt, die von der Frau im Juni 2013 vor dem Bemessungszeitraum (Juli 2013 bis Juni 2014) erarbeitete Gehaltsnachzahlung bei der Berechnung des Elterngelds auszuklammern. Maßgeblich war vielmehr, dass ihr diese Gehaltsnachzahlung im August 2013 und damit im Bemessungszeitraum tatsächlich zugeflossen war (BSG, Urteil vom 27.06.2019, Az. B 10 EG 1/18 R, Abruf-Nr. 209644).

Verfall von Urlaubsansprüchen richtlinienkonform ausgelegt

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2020 in der Abstimmung

Zufluss der Nachzahlung zählt